

DAS STRAFGESETZBUCH

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	
§ 2 Geltung der Gesetze	5
§ 5 Verbrechen und Vergehen	5
Grundlagen der Strafbarkeit	
§ 6 Begehen durch Unterlassen	5
§ 7 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	5
§ 8 Irrtum über Tatumstände	5
§ 9 Verbotsirrtum	5
§ 10 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen	5
Versuch	
§ 12 Versuch	5
§ 13 Strafbarkeit des Versuchs	6
§ 14 Rücktritt	6
<u>Täterschaft und Teilnahme</u>	
§ 15 Täterschaft	6
§ 16 Anstiftung	6
§ 17 Beihilfe	6
<u>Notwehr</u>	
§ 18 Notwehr	6
§ 20 Überschreitung der Notwehr	7
§ 21 Rechtfertigender Notstand	7
<u>Hochverrat</u>	
§ 22 Hochverrat	7
§ 23 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens	7
§ 24 Spionagetätigkeit zu Sabotagezwecken	7
§ 25 Verunglimpfung des Stadtstaates und seiner Symbole	8
§ 26 Geheimdienstliche Tätigkeit	8
<u>Straftaten gegen Diplomaten und Gesandte anderer Reiche und Städte</u>	
§ 27 Angriffe gegen Vertreter anderer Reiche und Städte	9
§ 28 Voraussetzung der Strafverfolgung	9

Widerstand gegen die Stadtgewalt

§ 29 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	9
§ 30 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	9
§ 31 Gefangenenbefreiung	10
§ 32 Unerlaubtes Tragen von Waffen oder Rechtswidriges Duellieren	10

Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung

§ 33 Hausfriedensbruch	10
§ 34 Amtsanmaßung	11
§ 35 Mißbrauch von Titeln, Gildenbezeichnungen und Abzeichen	11
§ 36 Verstoß gegen das Berufsverbot	11

Geld- und Wertzeichenfälschung

§ 37 Geldfälschung	11
§ 38 Inverkehrbringen von falschen Zahlungsmitteln	12

Meineid

§ 39 Falsche uneidliche Aussage	12
§ 40 Meineid	12
§ 41 Verleitung zur Falschaussage	12

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

§ 42 Störung der Religionsausübung	12
§ 43 Störung einer Bestattungsfeier	13
§ 44 Störung der Totenruhe	13

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 45 Verletzung des Briefgeheimnisses	13
---------------------------------------	----

Straftaten gegen das Leben

§ 46 Mord	13
§ 47 Totschlag	14

Körperverletzung

§ 48 Körperverletzung	14
§ 49 Vergiftung	14

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 50 Menschenraub	14
§ 51 Verschleppung	14
§ 52 Nötigung und Bedrohung	15

Diebstahl und Unterschlagung

§ 53 Diebstahl	15
§ 54 Unterschlagung	15

Raub, Erpressung und Hehlerei

§ 55 Raub	15
§ 56 Erpressung	16
§ 57 Hehlerei	16

Betrug und Urkundenfälschung

§ 58 Betrug	16
§ 58 Urkundenfälschung	16

Sachbeschädigung und Brandstiftung

§ 59 Sachbeschädigung	16
§ 60 Brandstiftung	17

Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung

§ 61 Schwarzarbeit	17
§ 62 Steuerhinterziehung	17
§ 63 Maßloser Lärm	18
§ 63a Verschmutzung von Öffentlichen Gelände	18
§ 63b Gefährliches Führen einer Kutsche	18

Strafen

19

Geltungsbereich

§ 2 Geltung der Gesetze

Diese Gesetze gelten für Taten, die im Hoheitsbereich des Herzogtums Falkenstein begangen werden.

§ 5 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Grundlagen der Strafbarkeit

§ 6 Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, kann nach diesem Gesetz strafbar gemacht werden.

§ 7 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 8 Irrtum über Tatumstände

Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

§ 9 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so kann der Richter entscheiden, daß er ohne Schuld handelte.

§ 10 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, kann vom Richter deshalb freigesprochen werden.

Versuch

§ 12 Versuch

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 13 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

(3) Hat der Täter aus groben Unverstand verkannt, das der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

§ 14 Rücktritt

Wegen Versuchs wird milder bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat oder deren Vollendung verhindert.

Täterschaft und Teilnahme**§ 15 Täterschaft**

(1) Als ein Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 16 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 17 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie kann von dem Gericht gemildert werden.

Notwehr**§ 18 Notwehr**

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 20 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so kann er nach Ermessen des Tatbestandes milder bestraft werden.

§ 21 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderem abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Hochverrat**§ 22 Hochverrat**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand des Herzogtums Falkenstein zu beeinträchtigen oder
2. die auf der Verfassung des Herzogtums Falkenstein beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit dem Tode bestraft.

§ 23 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen das Herzogtums Falkenstein vorbereitet, wird mit dem Tode bestraft.

§ 24 Spionagetätigkeit zu Sabotagezwecken

Mit Freiheitsstrafe oder Todesstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
 2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
 3. Sabotagemittel herstellt, sich oder anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt
 4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
 5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
 6. die Verbindung zwischen einem Sabotagespion (Nummern 1.- 5.) und einer der bezeichneten herstellt oder aufrechterhält,
- und sich dadurch wissentlich oder absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Herzogtums Falkenstein oder ihrer Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne dieses Absatzes 1 sind Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Verteidigung, den Schutz der Bürger gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§ 25 Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften

1. das Herzogtum Falkenstein oder seine verfassungsgemäße Ordnung oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne des Herzogtums Falkenstein verunglimpft kann mit lebenslanger Haft bestraft werden.

(2) ebenso wird bestraft wer in oben dargelegter Weise

1. ein Ratsorgan, den Magistrat oder das Gericht oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Herzogtums gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Herzogtums Falkenstein oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(3) Eine in (2) beschriebene Handlung wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 26 Geheimdienstliche Tätigkeit

(1) Wer

1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen das Herzogtum Falkenstein ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. Gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt, wird mit lebenslanger Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Todesstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder

2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für das Herzogtum Falkenstein herbeiführt.

(3) Die Strafe kann bei Rücktritt nach Ermessen gemildert werden.

Straftaten gegen Diplomaten und Gesandte anderer Reiche und Städte

§ 27 Angriffe gegen Vertreter anderer Reiche und Städte

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines ausländischen Reichsoberhauptes, eines Mitglieds eines anderen Reiches oder Freistadt, oder eines in dem Herzogtum Falkenstein beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, beleidigt, oder öffentlich gezeigte Flagge, Hoheitszeichen, zerstört, beschädigt, entfernt oder unkenntlich macht, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, kann der Gerichtsbarkeit der jeweilig betroffenen Macht überstellt werden oder wird nach Ermessen des Richters mit dem Straftatbestand von §25 gerichtet.

§ 28 Voraussetzung der Strafverfolgung

Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur dann verfolgt, wenn das Herzogtum Falkenstein zu dem Reich oder der Freistadt des Vertreters diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und der Magistrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 29 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter

(§ 16) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann von der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren abgesehen werden.

§ 30 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Mitglied des Militärs von Falkenstein, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Jahren bis Todesstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, oder

2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

§ 31 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen von Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne des Absatzes (1) und (2) steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 32 Unerlaubtes Tragen von Waffen oder Rechtswidriges Duellieren

(1) Wer ohne Waffenschein lange, zweihändige, insbesondere Stangen-, Wurf- oder Schußwaffen mit sich führt, mit ihnen Handel treibt oder benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Monaten oder einem Bußgeld bestraft. Das nähere regelt das Gildenrecht.

(2) Wer unter Einsatz der in Abs. 1 beschriebenen Gegenstände oder Mithilfe von Magie eine Straftat begeht, ist mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung

§ 33 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, den Marktstand oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verfolgt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 34 Amtsanmaßung

- (1) Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen, kann das Strafmaß bis zum Tod führen.

§ 35 Mißbrauch von Titeln, Gildenbezeichnungen und Abzeichen

- (1) Wer unbefugt
1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
 2. die Berufsbezeichnung eines Meisters oder Gildenangehörigen führt
 3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
 4. in- oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird der jeweiligen Gerichtsbarkeit übergeben oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

§ 36 Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezug für sich oder einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen durch Gildenrecht oder strafrechtlich untersagt ist, wird mit Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Geld- und Wertzeichenfälschung**§ 37 Geldfälschung**

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer
1. Geld oder Zahlungsmittel in der Absicht nachmacht, daß es als echt in den Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld oder Zahlungsmittel in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder

3. falsches Geld, daß er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

§ 38 Inverkehrbringen von falschen Zahlungsmitteln

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 36, falsche Zahlungsmittel als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Meineid

§ 39 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 40 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

§ 41 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit einem Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

§ 42 Störung der Religionsausübung

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer in dem Herzogtum Falkenstein anerkannten Kirche, absichtlich und in grober Weise stört oder

2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit einem Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft. Das Strafmaß wird zuvor mit der

Gerichtsbarkeit der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft abgesprochen.

§ 43 Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, mit dem wird wie unter § 41 (1) 2. verfahren.

§ 44 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, teile einer solchen oder Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Das Strafmaß wird zuvor mit der Gerichtsbarkeit der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft abgesprochen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 45 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen oder versiegelten Brief oder ein anderes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
 2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel oder Magie Kenntnis verschafft,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne des Absatzes 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Straftaten gegen das Leben

§ 46 Mord

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Bürger tötet.

§ 47 Totschlag

- (1) Wer einen Bürger tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft:
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Körperverletzung

§ 48 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 49 Vergiftung

- (1) Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Ist durch die Handlung eine Körperverletzung (§ 48) verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe zu erkennen.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 50 Menschenraub

Wer sich eines Bürgers durch List, Drohung, Magie oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, ohne das ein Gesetz oder Urteil in dazu berechtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 51 Verschleppung

- (1) Wer einen anderen durch List, Drohung, Magie oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib, Leben oder Seele zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe durch Bußgelder ersetzbar.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Bußgeld bestraft.

§ 52 Nötigung und Bedrohung

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht und so zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Diebstahl und Unterschlagung

§ 53 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, wird mit Bußgeldzahlung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 54 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Verstümmelung oder Bußgeld, und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Raub, Erpressung und Hehlerei

§ 55 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen oder Magie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, und, wenn die Gewalt durch Magie entstand mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

§ 56 Erpressung

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 57 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Bußgeld bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Betrug und Urkundenfälschung

§ 58 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Täuschen über, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Bußgeld bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 58 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Sachbeschädigung und Brandstiftung

§ 59 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Bußgeld bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 60 Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe mit einem Jahr bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer auf fremdes Eigentum überspringen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Brandstiftung nicht unter einem Jahr bestraft.

(4) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.
4. eine Räumlichkeit von Ratsmitgliedern oder Adel.

Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung

§ 61 Schwarzarbeit

(1) Wer

Ein Gewerbe oder Arbeit betreibt, ohne von der Gilde, dem Stadtrat, dem Bürgermeister oder einer sonstigen zuständigen Stelle dafür eine schriftliche Genehmigung erhalten zu haben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder Bußgeld bestraft.

(2) Arbeit ist

Jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Erhaltung oder Schaffung einer Lebensgrundlage dient.

(3) Auf das Betteln und Bitten um Almosen oder Nahrung findet diese Regelung keine Anwendung.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 62 Steuerhinterziehung

(1) Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, die kraft Gesetzes oder hoheitlichen Beschluß anfallenden Steuern oder Abgaben rechtzeitig und in

voller Höhe täglich zu bezahlen oder auf andere Art und Weise abzuleisten, wird gleich einem Verräter bestraft.

(2) Die Höhe der Abgaben wird, sofern es nicht näher bestimmt ist, von den Gilden geregelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 63 Maßloser Lärm

§ 63a Verschmutzung von Öffentlichen Gelände

§ 63b Gefährliches Führen einer Kutsche

Mit Bußgeld oder Freiheitsstrafe bis 7 Tage wird bestraft, wer maßlosen Lärm erzeugt, Öffentliche Plätze beschmutzt oder die Kutsche gefährlich innerhalb der Stadt führt.

Strafen

Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Die Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Pranger, Sklaverei und anderes) ist durch den Richter zu bestimmen und stellt lediglich den Ermessens-Geldberechnungsfaktor dar. Die Freiheitsstrafe kann durch den Richter in jede andere Art einer Maßnahme zu Besserung nach Ermessen des Richters umgewandelt werden.

Bußgeld oder Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

Todesstrafe

Wird die Todesstrafe verhängt, so ist die Art der Hinrichtung durch den Richter zu bestimmen. Privilegien des Adels und der Soldaten kommen zur Anwendung.

Strafbemessung

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Ausführungen der Tat,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Gottesgericht

Jeder Adlige hat das Recht, bei Zustimmung des Richters, sich einem Gottesgericht zu stellen, oder einen Ausgewählten für Ihn kämpfen zu lassen. Der Kampf ums Recht wird bis zum Tode geführt.

DIE VERFASSUNG DES HERZOGTUMS FALKENSTEIN

Inhaltsverzeichnis

Die Grundrechte

Art. 1 Schutz der Bürgerwürde	21
Art. 2 Bürgerliche Freiheitsrechte	21
Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz	21
Art. 5 Recht der freien Meinungsäußerung	21
Art. 6 Schulwesen	21
Art. 7 Berufsfreiheit	22
Art. 8 Unverletzlichkeit der Wohnung	22
Art. 9 Eigentum, Erbrecht und Enteignung	22
Art. 10 Erlangen und Verlust der Bürgerrechte	22

Die Räte und Institutionen

§ 2 Zusammentritt und Amtsperiode	23
§ 3 Buergermeister, Geschaeftsordnung	23
§ 4 Immunitaet der Mitglieder des Rat der Vier	23
§ 5 Zeugnisverweigerungsrecht der Ratsmitglieder	23
§ 6 Superrevisionsinstanz	23
§ 7 Legeslative	24
§ 8 Finanzgesetzgebung	24
§ 9 Berufs- und Gewerbeverbot	24

Die Buergermeister

§ 11 Berufs- und Gewerbeverbot	24
§ 12 Amtseid	24
§ 13 Vertretung	24
§ 14 Voelkerrechtliche Vertretungsmacht	24
§ 15 Ernennung der Stadtbeamten und Soldaten;	25

Begnadigungrecht

§ 16 Befehls- und Kommandogewalt ueber die Streitkraefte	25
--	----

Die Grundrechte

Art. 1 Schutz der Bürgerwürde

(1) Die Würde der Menschen, Halbhelfen, Elfen, Draxe, Zwerge, Lemuren und Halblinge ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Bürgerliche Freiheitsrechte

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Kein Bürger darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und der Herkunft oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 5 Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung wird gewährleistet.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie im Glaubensrecht.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und bricht nicht Gilddenrecht.

Art. 6 Schulwesen

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(2) Der Religionsunterricht ist in Kirchen- und Klosterschulen mit Ausnahme der Gildenschulen ordentliches Lehrfach. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Art. 7 Berufsfreiheit

(1) Jeder Bürger hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Gilde frei zu wählen. Die Berufsausübung wird durch die Gilden geregelt.

(2) Kein Bürger darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 8 Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch das Militär oder in besonderen Ausnahmefällen durch die Kirche Ultors angeordnet und durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot und zur Bekämpfung der Seuchengefahr vorgenommen werden.

Art. 9 Eigentum, Erbrecht und Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Art. 10 Erlangen und Verlust der Bürgerrechte

(1) Falkensteiner Bürger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. auf dem Gebiet des Herzogtums Falkenstein geboren ist,
2. einen falkensteiner Bürger auf dem Gebiet des Herzogtums Falkenstein priesterlich ehelicht und dies durch den Stadtrat oder den Bürgermeister oder die Kirche anerkennen läßt,
3. kann durch den „Rat der Vier“ oder höherer Instanz berufen werden.

(2) Dieser Status kann durch

1. den Richter kraft Urteilsspruch oder

2. hoheitliche Anordnung durch Richter oder den Bürgermeister wieder entzogen werden.

Die Räte und Institutionen

§ 2 Zusammentritt und Amtsperiode

(1) Der Rat der Vier wird auf vier Jahre gewaehlt. Seine Amtsperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Rates. Im Falle einer Aufloesung des Rat der Vier regiert der Herzog.

§ 3 Buergermeister, Geschaeftsordnung

(1) Der Adel bestimmt die Buergermeister ihrer Staedte, dessen Stellvertreter und die Schriftfuehrer. Er gibt sich eine Geschaeftsordnung.

(2) Der Buergermeister uebt das Hausrecht und die Stadtwachengewalt im Hauptgebäude der Stadt aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Raeumen keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

§ 4 Immunitaet der Mitglieder des „Rat der Vier“

(1) Ein Mitglied des Rat der Vier darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Aeusserung, die er im Rat getaetigt hat gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb des Ratsgebäudes zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht fuer verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Rats zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft und sonstige Beschraenkung seiner persoenlichen Freiheit sind auf Verlangen des Rats auszusetzen.

§ 5 Zeugnisverweigerungsrecht der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder sind berechtigt, ueber Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder oder denen Sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie ueber diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstuecken unzuessaessig.

§ 6 Superrevisionsinstanz

(1) Der Rat der Vier stellt die hoechste Instanz in allen Gerichtsbarkeiten nach dem Herzog dar.

(2) Seine Entscheidungen sind endgueltig und unwideruflich und koennen nicht angefochten werden.

(3) Das Recht der Begnadigung durch den Buergermeister oder einem im Auftrag des Herzogs reisenden unterliegt nicht dieser Regelung.

§ 7 Legeslative

(1) Die Gesetzgebung geht vom Rat der Vier aus. Beschluesse erfolgen durch Mehrheit. Der Herzog hat in allem das letzte Wort.

§ 8 Finanzgesetzgebung

(1) Der Händlerrat gibt dem Herzogtum die Gesetzgebung ueber den Haushalt, Abgaben und Steuern. Diese sogenannte Finanzordnung ist an jedem geraden Monat im Jahre zu pruefen. Nach der Pruefung setzt der Händlerrat entweder eine neue Finanzordnug fest oder bestaetigt die Alte.

§ 9 Berufs- und Gewerbeverbot

(1) Ein Mitglied des Händlerrates darf weder dem Gericht, der Stadtbank noch einer anderen indikativen oder exekutiven Gewalt der Stadt angehören.
(2) Die Besoldung erfolgt aus der Staatskasse im Rahmen der zuvor bei der Finanzordnug festgelegten Besoldungstarife.

Die Buergermeister**§ 11 Berufs- und Gewerbeverbot**

Fuer die Buergermeister gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Amtseid

Der Buergermeister leistet bei seinem Amtsantritt vor dem Adel oeffentlich den folgenden Eid:

"Ich schwore, dass ich meine Kraft dem Wohle des Falkensteinischen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Herzogtums wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfuellen und Gerechtigkeit gegen jedermann ueben werde."

§ 13 Vertretung

(1) Die Befugnisse des Buergermeisters werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den von ihm bei Amtsantritt bestimmten Stellvertreter uebernommen.

§ 14 Voelkerrechtliche Vertretungsmacht

(1) Die Buergermeister vertreten das Herzogtum voelkerrechtlich. Er schliesst im Namen der Stadt mit Gegenzeichnung durch den Magistrat die Vertraege mit anderen Reichen und Staaten. Er beglaubigt und empfaengt die Gesandten.
(2) Vertraege, welche die politischen Beziehungen der Stadt regeln oder sich auf Gegenstaende der Stadtgesetzgebung beziehen, beduerfen der Zustimmung oder der Mitwirkung des Rat der Vier oder deren Vertretern.

§ 15 Ernennung der Stadtbeamten und Soldaten - Begnadigungsrecht

(1) Der Buergermeister hat keinen Einfluß auf die Militärische Gewalt. Steht er selbst in einem militärischen Verhältnis, so wird sein Dienstgrad berücksichtigt in der Ausübung seiner Arbeit. Die Offiziere, Unteroffiziere und Miliz untersteht der Befehlsstruktur der Garde. Der Burgermeister ist der Miliz & Garde weisungsbefugt und befehlsbefugt bei Militärischem Dienstgrad nach §3 der Militärordnung .

(2) Er uebt im Einzelfalle fuer die Stadt das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Beamte uebertragen.

(4) Bei Operationen, die durch den Rat der Vier im Aufgabenbereich stattfinden, übernimmt der gesendete Führer den Oberbefehl.

§ 16 Befehls- und Kommandogewalt ueber die Streitkraefte

Der Herzog ernennt im Verteidigungsfall oder bei Spezial Einsätzen einen Befehlshabenden ueber die Garde & Miliz.

Dieses kann auch Regionsabhängig durch die Unterstellten Adligen erfolgen.

In Friedenszeiten ist der Anfuhrer der Garde und Miliz Oberhaupt aller exekutiven Gewalt und Gardeführer im Rat der Vier.

STRAFPROZESSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Zustaendigkeit

§ 1 Zustaendigkeit des Gerichts	28
§ 1a Richter und Staatsanwalt	28
§ 1b Die Heilige Ultorianische Inquisition	28
§ 2 Zustaendigkeit besonderer Strafkammern	28

Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 3 Ausschliessung des Richters	29
§ 4 Ablehnung eines Richters	29
§ 5 Unzulaessige Ablehnung	29
§ 6 Die Heilige Ultorianische Kirche	30

Zeugen und Sachverstaendige

§ 7 Ladung der Zeugen	30
§ 8 Folgen des Ausbleibens	30
§ 9 Zeugenbelehrung	30
§ 10 Vernehmung und Gegenueberstellung	31
§ 11 Vereidigung	31
§ 12 Eidesformel	31
§ 12 a Eidesleistung Stummer	31
§ 13 Vernehmung zur Person und Sache	31
§ 14 Sachverstaendige	32

Gutachten und Untersuchungen

§ 15 Pflicht zur Erstattung des Gutachtens	32
§ 16 Folgen des Ausbleibens	32
§ 17 Koeperliche Untersuchung	32
§ 18 Leichenschau, Leichenoeffnung	33
§ 19 Untersuchung durch Pharmacie, Alchemie, Magie und klerikale Wunder	33

Beschlagnahme, Ueberwachung des Postverkehrs,

Einsatz magischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler

§ 20 Gegenstand der Beschlagnahme	33
§ 21 Herausgabepflicht	34
§ 22 Amtliche Schriftstuecke	34
§ 23 Anordnung der Beschlagnahme	34
§ 24 Postbeschlagnahme	34
§ 25 Durchsuchungen	34
§ 26 Verdeckter Ermittler	35

§ 27 Einsatz magischer Mittel	35
<u>Verhaftung und vorlaeufige Festnahme</u>	
§ 28 Haftbefehl	35
§ 29 Muendliche Verhandlung	36
§ 30 Durchfuehrung der muendlichen Verhandlung	36
§ 31 Vorlaeufige Festnahme	36
§ 32 Steckbrief	36
<u>Verteidigung</u>	
§ 33 Wahl eines Verteidigers	37
§ 34 Wahlverteidiger	37
§ 35 Zulassung von Beistaenden	37
<u>Oeffentliche Klage</u>	
§ 36 Anklagegrundsatz	37
§ 37 Anklagebehoerde, Legalitaetsgrundsatz	37
§ 38 Begriff des "Angeschuldigten" und "Angeklagten"	37
§ 39 Strafanzeige, Strafantrag	38
§ 40 Unnatuerlicher Tod, Leichenfund	38
§ 41 Ermittlungsverfahren	38
§ 42 Ermittlungen	38
§ 43 Aufgaben der Garde & Miliz	38
§ 44 Festnahme von Stoerern	38
§ 45 Protokoll	39
§ 46 Terminbestimmung	39
§ 47 Leitung des Verfahrens	39
§ 48 Kreuzverhoer	39
§ 49 Zweifel ueber Zulaessigkeit von Fragen	39
§ 50 Gang der Hauptverhandlung	39
§ 51 Schlussvortraege	40
§ 53 Dolmetscher	40
§ 54 Urteil	40
§ 55 Urteilsverkuendung	40
<u>Berufung und Revision</u>	
§ 56 Zulaessigekeit	41
§ 58 Naechsthoehere Instanz und Verfahren	41
<u>Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens</u>	
§ 59 Vollstreckung	41
§ 60 Begnadigungsrecht	41
§ 61 Kosten	41

Zustaendigkeit

§ 1 Zustaendigkeit des Gerichts

- (1) Das Gericht des Herzogtum Falkensteins ist fuer alle rechtlichen Streitigkeiten nach den Gesetzen des Herzogtum Falkenstein in erster Instanz zustaendig.
- (2) Strafen die gegen die Glaubensregeln der Staatsreligion verstoßen können von der Staats-Kirche direkt ohne Umweg über das Gesetz geahndet werden.

§ 1a Richter und Staatsanwalt

- (1) In Falkenstein darf nur ein Adliger oder ein Mitglied der Garde, welches im Rang höher steht als Hauptmann, den Posten des Richters bekleiden.
- (2) Ist keine Person dieser Stellung anwesend, so muß der zu Verurteilende festgehalten werden bis ein Rechtssprecher erscheint.
- (3) Adlige anderer Reiche sind befugt bei Abwesenheit eines Richters Recht zu sprechen. Hierzu müssen sie jedoch ihren Stand beweisen und die Folgen tragen, sofern ihnen bei der Rechtsprechung nach falkensteinischem Recht ein Fehler unterläuft.

§ 1b Die Inquisition der Staats-Kirche

- (1) Die Rechtsprechung kann nur durch ein Mitglied der Falkensteinischen Inquisition vom Rang Abt aufwärts vorgenommen werden. Inquisitionen anderer Länder kann die Rechtsprechung gewährt werden, mit Absprache eines zur Rechtsprechung bevollmächtigten Inquisitors Falkensteins oder eines Gardeoffiziers vom Rang Oberst aufwärts. Hierbei ist auf jeden Fall der Gerechte Weg zu gehen. Der Angeklagte hat immer Anspruch auf eine gerechte Verhandlung im Namen des falkensteinischen Gesetzes. Ausnahme ist eine durch die Kirche durchgeführte Befragung und Abnahme der Beichte, wodurch die Rechtsprechung direkt erfolgen darf.

§ 2 Zustaendigkeit besonderer Strafkammern

Die Zustaendigkeit besonderer Strafkammern (Staats-Kirche, Händlerratrat, Magierat oder Herzog) prueft das Gericht bis zur Eroeffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen. Danach darf es seine Zustaendigkeit nur auf begruendetes Begehren des Angeklagten abgeben. Der Angeklagte kann dieses Recht nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend machen.

Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 3 Ausschliessung des Richters

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwaegert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwaegert ist oder war;

§ 4 Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Faellen des § 3, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatklaeger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

(4) Der Antrag auf Ablehnung muss bis zum Zeitpunkt der Eroeffnung des Hauptverfahrens vorgebracht und begruendet worden sein.

§ 5 Unzulaessige Ablehnung

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulaessig, wenn

1. die Ablehnung verspaetet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
4. die Staats-Kirche indirekt angegriffen wird

(2) Das Gericht entscheidet ueber die Ablehnung nach Absatz 1, ohne das der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es einen einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstaende, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird ein beauftragter oder ersuchter Richter, ein Richter im vorbereitenden Verfahren oder ein Strafrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darueber, ob die Ablehnung als unzulaessig zu verwerfen ist.

§ 6 Die Heilige Ultorianische Kirche

(1) Ein Priester oder Hohepriester jeder Religion hat das Recht, eine Verurteilung durch die Inquisition der Staats-Kirche zu fordern. Der Priesterrat entscheidet dabei in einer Jury von mindestens 5 und maximal 15 Geschworenen ueber die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten. Der Richter leitet das Verfahren. Die Kirche als Jury hat den Ausfuehrungen des Angeklagten oder dessen Advokaten und der Staatsanwaltschaft Gehoer zu schenken und in geheimer Wahl ein einstimmiges Urteil zu faellen, welches durch den Richter verlesen und vollstreckt wird.

(2) Der Antrag auf Verurteilung durch diese besondere Strafkammer ist rechtzeitig im Vorverfahren vom Beschuldigten vorzubringen.

(3) Bei der Wahl dieses Verfahrens ist weder die Berufung noch die Revision zulaessig. Das Urteil der Staats-Kirche ist endgueltig.

(4) Die Regeln ueber die Durchfuehrung eines Gerichtsverfahrens gelten entsprechend.

Zeugen und Sachverstaendige

§ 7 Ladung der Zeugen

Die Ladung der Zeugen, Sachverstaendigen und Mitgliedern der besonderen Strafkammern hat schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu erfolgen.

§ 8 Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsgemaess geladenen Zeugen, Sachverstaendigen oder Mitglied der besonderen Strafkammer, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und fuer den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorfuehrung des Zeugen durch die Miliz zulaessig. Im Fall wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden.

(2) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung des Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genuegend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleibt die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen, Sachverstaendigen oder Mitglied der besonderen Strafkammern an der Verspaetung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.

§ 9 Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverstaendigen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind die ueber die Bedeutung des Eides, die Moeglichkeit der Wahl zwischen

dem Eid mit religioeser oder ohne religioese Beteuerung sowie ueber die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollstaendigen Aussage zu belehren.

§ 10 Vernehmung und Gegeneueberstellung

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der spaeter zu hoerenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegeneueberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulaessig, wenn es fuer das weitere Verfahren geboten erscheint.

§ 11 Vereidigung

Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.

§ 12 Eidesformel

(1) Der Eid mit religioeser Beteuerung wird in der Weise geleistet, das der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

" Sie schw hoeren bei (Gott) dem Allmaechtigen und Allwissenden, das sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schw oere es, so wahr mir (Gott) helfe."

(2) Der Eid ohne religioese Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

" Sie schw hoeren, dass Sie nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und hierauf der Zeuge die Worte spricht

" Ich schw oere es."

(3) Der Schw oerende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

§ 12 a Eidesleistung Stummer

(1) Stumme leisten den Eid in der Weise, dass sie die Worte der jeweiligen Eidesformel niederschreiben und unterschreiben.

(2) Stumme, die des Schreibens und Lesens nicht maechtig sind, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers und Zeichensprache oder durch eine Daumenabdruck unter der fuer sie niedergeschriebenen und ihnen verlesenen Eidesformel.

§ 13 Vernehmung zur Person und Sache

(1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge ueber Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird.

(2) Besteht Anlass zur Besorgnis, das durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefaehrdet wird, so kann dem Zeugen gestattet

werden, statt des Wohnortes seinen Geschaefts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfahige Anschrift anzugeben oder ganz auf die Nennung des Wohnortes zu verzichten.

(3) Der Zeuge ist zu veranlassen, das was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(4) Zur Aufklaerung und zur Vervollstaendigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind noetigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 14 Sachverstaendige

Auf Sachverstaendige sind, soweit dies nicht schon ausdruecklich Erwaehnung gefunden hat, die Vorschriften ueber die Zeugen entsprechend anzuwenden.

Gutachten und Untersuchungen

§ 15 Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

(1) Der zum Sachverstaendigen durch den Richter Ernante hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zum Erwerb ausuebt oder wenn er Mitglied einer Gilde oder dazu oeffentlich bestellt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor dem Gerichte bereit erklaert hat.

§ 16 Folgen des Ausbleibens

(1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverstaendigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Auferlegung der Kosten das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

(2) Der Festsetzung des Ordnungsgeldes muss eine Androhung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen.

§ 17 Koeperliche Untersuchung

(1) Eine koeperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die fuer das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere koeperliche Eingriffe, die von einem Medicus nach den Regeln der aertzlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulaessig, wenn kein Nachteil fuer seine Gesundheit zu befuerchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefaehrdung des Untersuchungserfolges durch Verzoegerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu.

(3) Andere Personen als Beschuldigte duerfen, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Koerper eine bestimmte Spur oder Folgen einer Straftat befinden.

§ 18 Leichenschau, Leichenoeffnung

(1) Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Medicus vorgenommen. Ein Medicus wird nicht zugezogen, wenn dies zur Aufklaerung des Sachverhalts offensichtlich entbehrlich ist.

(2) Die Leichenoeffnung wird von zwei Medici vorgenommen. Einer der Medici muss Gerichtsmedicus oder als Sachverstaendiger vereidigter Gildenmeister oder von diesem beauftragter Medicus mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenoeffnung nicht zu uebertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenoeffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschluesse zu geben.

(3) Zur Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 19 Untersuchung durch Pharmacie, Alchemie, Magie und klerikale Wunder

Unter den Voraussetzungen der §§ 16, 17 ist die Untersuchung unter zu Hilfenahme der Mittel der Pharmacie, Alchemie, Magie und klerikaler Wunder statthaft.

§ 19 b Untersuchung der am Gerichtsverfahren Beteiligten auf magische Beeinflussung.

(1) Der Antrag muß schriftlich vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung durch den Vertreter der Anklage oder dem Verteidiger eingehen.

(2) Der Richter kann die Zulässigkeit der Überprüfung klären und Ihr zustimmen oder den Antrag ablehnen.

Beschlagnahme, Ueberwachung des Postverkehrs, Einsatz magischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler

§ 20 Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstaende, die als Beweismittel fuer die Untersuchung von Bedeutung sein koennen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

(2) Befinden sich die Gegenstaende in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absaetze 1 und 2 gelten auch fuer Dokumente, die der Einziehung unterliegen.

§ 21 Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf erfordern herauszugeben.

(2) Wird die Herausgabe verweigert, so werden der Person die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen sie ein Ordnungsgeld und fuer den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft festgesetzt. Auch kann zur Erzwingung der Herausgabe oder einer Untersuchung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht ueber die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht ueber die Zeit von sechs Monaten hinaus.

§ 22 Amtliche Schriftstuecke

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schrifstuecken durch oeffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn der Magistrat oder der Buergermeister erklart, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schrifstuecke dem Wohl der Freistadt Tulderon Nachteile bereiten wuerde.

Satz 1 gilt entsprechend fuer Akten und Schriftstuecke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Magistrats oder des Buergermeisters befinden.

§ 23 Anordnung der Beschlagnahme

Beschlagnahmen duerfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Die Beschlagnahme in den Raeumen einer Druckerei oder der Presse, darf nur durch den Richter angeordnet werden.

§ 24 Postbeschlagnahme

Zulaessig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post. Ebenso zulaessig ist die Beschlagnahme solcher Briefe und Sendungen, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herruehren oder fuer ihn bestimmt sind und dass ihr Inhalt fuer die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 25 Durchsuchungen

(1) Durchsuchungen sind nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstaende und nur dann zulaessig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Raeumen befindet.

(2) Durchsuchungen duerfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Garde angeordnet werden.

§ 26 Verdeckter Ermittler

(1) Verdeckte Ermittler duerfen zur Aufklaerung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsaechliche Anhaltspunkte dafuer vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Drogen-, Gift- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfaelschung
2. auf dem Gebiet des Stadtschutzes
3. der Steuerhinterziehung oder Schwarzarbeit

begangen worden ist. Zur Aufklaerung von Verbrechen duerfen verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulaessig, soweit die Aufklaerung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert waere.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte der Stadtwache, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veraenderten Identitaet (Legende) ermitteln. Sie duerfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es fuer den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlaesslich ist, duerfen entsprechende Urkunden hergestellt, veraendert und gebraucht werden.

§ 27 Einsatz magischer Mittel

Zur Aufklaerung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person ist der Einsatz von Magie zulaessig.

Auch verdeckte Ermittler duerfen sich der Magie bedienen, wenn es nach objektiven Ermessen fuer den Erfolg ihrer Mission notwendig ist.

Verhaftung und vorlaeufige Festnahme

§ 28 Haftbefehl

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzufuehren

1. der Beschuldigte
2. die Tat, derer er dringend verdaechtigt ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Strafbarkeit und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit dadurch nicht die Stadtstaatssicherheit gefaehrdet wird.

§ 29 Muendliche Verhandlung

- (1) Bei der Haftpruefung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach muendlicher Verhandlung entschieden.
- (2) Ist die Untersuchungshaft nach muendlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere muendliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens 2 Tage gedauert hat.
- (3) Die muendliche Verhandlung ist unverzueglich durchzufuehren; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht ueber 2 Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

§ 30 Durchfuehrung der muendlichen Verhandlung

- (1) Von Ort und Zeit der muendlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.
- (2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzufuehren, es sei denn, dass er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorfuehrung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur muendlichen Verhandlung nicht vorgefuehrt, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Falle ist ihm ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen hat.
- (3) In der muendlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hoeren. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht.
- (4) Die Entscheidung ist am Schluss der muendlichen Verhandlung zu verkuenden.

§ 31 Vorlaeufige Festnahme

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdaechtig ist oder seine Identitaet nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorlaeufig festzunehmen. Die Feststellung der Identitaet einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Stadtwache gilt entsprechend.

§ 32 Steckbrief

- (1) Aufgrund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls koennen die Staatsanwaltschaft, der Richter oder die Stadtwache einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte fluechtig ist oder sich verborgen haelt.
- (2) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit moeglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdaechtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung und das Kopfgeld fuer die Ergreifung des Fluechtigen sind anzugeben.

Verteidigung

§ 33 Wahl eines Verteidigers

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf 2 nicht uebersteigen.

(1) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbststaendig einen Verteidiger waehlen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Wahlverteidiger

(1) Zu Verteidigern koennen die bei dem Gericht von Falkenstein zugelassenen Gardemitglieder, Mitglieder des Magierates sowie die Rechtslehrer an der Großen Bibliothek zu Falknor gewaehlt werden.

(2) Andere Personen koennen nur mit Genehmigung des Gerichts und wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewaehlte nicht zu den Personen gehoert, die zu Verteidigern bestellt werden duerfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

§ 35 Zulassung von Beistaenden

(1) Der Ehegatte eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hoeren. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistaende dem richterlichen Ermessen.

Oeffentliche Klage

§ 36 Anklagegrundsatz

Die Eroeffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 37 Anklagebehoerde, Legalitaetsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der oeffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen oder deren Vertretung (Miliz / Garde).

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsaechliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 38 Begriff des "Angeschuldigten" und "Angeklagten"

Im Sinne dieses Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den oeffentliche Klage erhoben worden ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eroeffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

§ 39 Strafanzeige, Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat koennen bei der Staatsanwaltschaft, der Miliz oder Garde und dem Gericht muendlich oder schriftlich angebracht werden. Die muendliche Anzeige ist zu beurkunden.

§ 40 Unnatuerlicher Tod, Leichenfund

(1) Sind Anhaltspunkte dafuer vorhanden, dass jemand eines nicht natuerlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so ist die Stadtwache zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung des Staatsanwalts erforderlich.

§ 41 Ermittlungsverfahren

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhaelt, hat sie zu ihrer Entschliessung darueber, ob die oeffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstaende zu ermitteln und fuer die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstaende erstrecken, die fuer die Bestimmung der Rechtsnachfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

§ 42 Ermittlungen

Zu den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen oeffentlichen Behoerden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Garde vornehmen lassen. Die Garde ist verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genuegen.

§ 43 Aufgaben der Garde & Miliz

(1) Die Garde & Miliz hat Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhueten.

§ 44 Festnahme von Stoerern

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet befugt, Personen, die seine amtliche Tatigkeit vorsaeztlich stoeren oder sich den von ihm innerhalb seiner Zustaendigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht ueber den naechstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 45 Protokoll

Ueber jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Fuer die Protokollfuehrung ist ein Urkundsbeamter des Gerichts zuzuziehen. Hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollfuehrers nicht fuer erforderlich haelt. In dringenden Faellen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollfuehrer zuziehen.

§ 46 Terminbestimmung

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaamt.

§ 47 Leitung des Verfahrens

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Wird eine auf die Sachleitung bezuegliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Personen als unzuulaessig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 48 Kreuzverhoer

(1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverstaendigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren uebereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu ueberlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverstaendigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklaerung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverstaendigen zu richten.

§ 49 Zweifel ueber Zulaessigkeit von Fragen

Zweifel ueber die Zulaessigkeit einer Frage entscheidet in allen Faellen das Gericht.

§ 50 Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverstaendigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten ueber seine persoenlichen Verhaeltnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz.

(4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu aeussern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Aussage bereit, so wird er zur Sache vernommen. Vorstrafen des

Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie fuer die Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 51 Schlussvortraege

- (1) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme (Beweise, Zeugen, Sachverstaendige) erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausfuehrungen und Antraegen das Wort.
- (2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu, dem Angeklagten gebuehrt das letzte Wort.
- (3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger fuer ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzufuehren habe.

§ 53 Dolmetscher

- (1) Einem der Gerichtssprache nicht maechtigen Angeklagten muessen aus den Schlussvortraegen mindestens die Antraege des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.
- (2) Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verstaendigung erfolgt.

§ 54 Urteil

- (1) Die Hauptverhandlung schliesst mit der auf die Beratung folgernden Verkuendung des Urteils.
- (2) Wird ein Berufsverbot angeordnet, so ist im Urteil der Beruf, der Berufszweig, das Gewerbe oder der Gewerbezug, dessen Ausuebung verboten wird, genau zu beurteilen.
- (3) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshinderniss besteht.
- (4) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Ueberschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhaengt, so sind Zahl und Hoehe in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Strafe oder Massregel der Besserung und Sicherung zur Bewaehrung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im Uebrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem ermessen des Gerichts.

§ 55 Urteilsverkuendung

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Herzogs von Falkenstein.
- (2) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eroeffnung der Urteilsgruende verkuendet. Die Eroeffnung der Urteilsgruende geschieht durch Verlesung oder muendliche Mitteilung ihres wesentlichen Gehalts.

Berufung und Revision

§ 56 Zulaessigkeit

(1) Gegen die Urteile des Strafrichters ist die Berufung, gegen hoehierinstanzliche Gerichte die Revision zulaessig.

(2) Die Berufung oder Revision wird NICHT angenommen, wenn sie nicht offensichtlich begruetet ist. Andernfalls wird sie als unzulaessig verworfen.

§ 58 Naechsthoehere Instanz und Verfahren

(1) Als Superrevisionsinstanz gilt der Gerichtshof am Hofe des Adelt. Anschließend gilt der Rat der Vier. Seine Verurteilung ist endgueltig bindend und kann nicht mehr angefochten werden.

(2) Im Uebrigen gelten die ueber die Verhandlung gegebenen Vorschriften.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

§ 59 Vollstreckung

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft und ihre Organe (Henker, Garde, Miliz, Gerichtsvollzieher).

§ 60 Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht in Sachen, in denen die Todesstrafe verhaengt wurde, steht ausschliesslich dem Adligen der Region oder einem Ratsmitglied, sowie einem direkten Abgesandten des Herzogs oder dem Herzog selbst zu.

§ 61 Kosten

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muss darueber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Entscheidung darueber, wer die notwendigen Auslagen traegt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschliesst.

(3) Die Hoehe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, sowie die Kosten der Stadt wird durch das Gericht festgesetzt.